

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

LwAnpG §§ 45 Satz 1, 65 Satz 1; LwVG §§ 9, 15 Abs. 1;
FGG § 12

- a) Der Anspruch auf Rückgabe von eingebrachten Flächen gemäß § 45 Satz 1 LwAnpG steht nur ausscheidenden Mitgliedern der LPG an dem von ihnen eingebrachten Boden zu.
- b) In Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschafts-
anpassungsgesetz ist ebenso wie in anderen echten
Streitverfahren des Landwirtschaftsrechts ein
Gegenantrag im Sinne und unter den Voraussetzungen
einer zivilprozessualen Widerklage bis zum Erlaß
des Hauptsachebeschlusses zulässig.

BGH, Beschl. v. 24. November 1993 - BLw 54/92 - KrG Altenburg

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 54/92

BESCHLUSS

vom

24. November 1993

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Herausgabe eines Grundstücks

Beteiligte:

1. Sally R., F., A.
2. Margarete H., R.-Straße, E.-F.
3. Karl R., F., A.
4. Karin S., A., G., A.
5. Dieter M., L.-Straße, G.
6. Jens M., N., A.
7. Madeleine R., F.-Straße, S.

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt, -

8. G. Produktionsgenossenschaft A.,
G.-Straße, A., gesetzlich vertreten durch
den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Bernd S., ebenda,

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
von -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 24. November 1993 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel sowie die ehrenamtlichen Richter Frhr. v. Ketteler
und Jostock-Welter

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
wird das Urteil des Kreisgerichts - Landwirt-
schaftsgericht - Altenburg vom 28. Oktober 1992
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens, an das Landwirtschafts-
gericht zurückverwiesen.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller verlangen als Erben in ungeteilter
Erbengemeinschaft hinter dem am 13. August 1966 verstorbe-
nen Karl R. [REDACTED] und der am 18. Januar 1978 verstorbenen
Helene R. [REDACTED] (Erblasser) von der Antragsgegnerin die Her-
ausgabe des von den Erblassern eingebrachten Grundstücks,
das ihnen in ungeteilter Erbengemeinschaft gehörte. Die An-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tragsgegnerin verweigert die Herausgabe unter Berufung auf ein von ihr beanspruchtes Notwegerecht und Besitzrecht an dem auf dem Grundstück angelegten und befestigten Weg.

Das Landwirtschaftsgericht hat dem Antrag stattgegeben und festgestellt, daß der Antragsgegnerin ein Wege- und Überfahrtsrecht nicht zustehe. Die nach der mündlichen Verhandlung erhobene Widerklage, die Benutzung des Grundstücks zum Zwecke des Begehens und Befahrens zu dulden, hat es unter Hinweis auf § 296 a ZPO als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegnerin ihre ursprünglichen Anträge weiterverfolgt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist vom Senat zuzulassen, weil das Landwirtschaftsgericht ihre Zulassungswürdigkeit in Verkenntung der richtigen Verfahrensart (Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLw 19/92, NJW 1993, 857) nicht geprüft hat (vgl. Senatsbeschl. v. 21. April 1993, BLw 59/92, AgrarR 1993, 190) und der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

1. Die angefochtene Entscheidung ist unabhängig von der zu Recht als fehlerhaft gerügten Wahl des ZPO-Verfah-

rens in der Sache schon deswegen aufzuheben, weil das Landwirtschaftsgericht die Voraussetzungen des von ihm zuerkannten Anspruchs nach §§ 45 Satz 1, 68 LwAnpG nicht festgestellt hat, wie die Rechtsbeschwerde ebenfalls zutreffend rügt.

Der Anspruch auf Rückgabe von eingebrachten Flächen gemäß § 45 Satz 1 LwAnpG steht nur ausscheidenden Mitgliedern der LPG an dem von ihnen eingebrachten Boden zu. Ist das Mitglied schon vor dem 16. März 1990 aus der LPG - durch Tod (Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLW 37/92, NJW 1993, 860) - ausgeschieden, steht den Erben aus der Mitgliedschaft des Erblassers nur der Anspruch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LwAnpG zu. Insoweit besteht kein Unterschied zu dem Anspruch auf Rückgabe von Gebäuden nach § 47 LwAnpG (vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 4. Dezember 1992, BLW 37/92, aaO). Daraus folgt, daß die Antragsteller die von ihnen begehrte Rückgabe des Grundstücks nach §§ 45 Satz 1, 68 LwAnpG nur dann beanspruchen können, wenn sie Mitglieder der Antragsgegnerin bzw. deren Rechtsvorgängerin waren und das von dem Erblasser eingebrachte Grundstück erneut in die LPG eingebracht haben. Hierzu fehlt es jedoch an den notwendigen Feststellungen. Soweit das Landwirtschaftsgericht allein aufgrund des von den Antragstellern in Bezug genommenen Schreibens an die Antragsgegnerin vom 9. Februar 1991 auf das Bestehen einer Mitgliedschaft geschlossen hat, fehlt hierfür jeder tatsächliche Anhaltspunkt. Mit dem Schreiben wird lediglich die Rückgabe der vom Erblasser eingebrachten Gärtnerei verlangt. Waren die Antragsteller aber nicht Mitglieder der Antragsgegnerin, können sie das Grundstück von dieser nur als Eigentümer nach § 985 BGB

herausverlangen. Ein solcher Anspruch müßte aber im Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

2. Auch die Abweisung der als Gegenantrag zu behandelnden Widerklage als unzulässig hat keinen Bestand.

Im streitigen Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann der Antragsgegner seinerseits einen Gegenantrag im Sinne und unter den Voraussetzungen einer Widerklage im zivilprozessualen Verfahren stellen (Keidel/Kuntze/Winkler/Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 13. Aufl., FGG, Vorbem. §§ 8 bis 18 Rdn. 4; Weitnauer, WEG, 7. Aufl., Anh. § 43 Rdn. 5). Die entsprechende Anwendung von § 33 ZPO trägt dem Umstand Rechnung, daß im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der beiden Verfahren und die Gleichheit der Interessenlage der Verfahrensbeteiligten (BGHZ 71, 314, 317; 78, 57, 60; 106, 370, 373) dem Antragsgegner die gleichen Angriffs- und Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen müssen wie der beklagten Partei im Zivilprozeß.

Anders als die Widerklage im Zivilprozeß (BGH, Beschl. v. 12. Mai 1992, XI ZR 251/91, NJW-RR 1992, 1085) kann der Gegenantrag jedoch auch nach einer mündlichen Verhandlung noch bis zum Erlaß des Hauptsachebeschlusses gestellt werden. Der im Zivilprozeß geltende Grundsatz, daß Entscheidungsgrundlage nur das sein kann, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, ist auf das - streitige - Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht übertragbar. Hier gilt vielmehr, daß über den Gegenstand einer mündlichen

Verhandlung hinaus der gesamte, bis zum Erlaß des Hauptsachebeschlusses vorgetragene, Streitstoff einschließlich aller Anträge bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, § 296 a Satz 1 ZPO also keine Anwendung findet (BVerfG AgrarR 1983, 185 = RdL 1983, 163, 164; Barnstedt/Steffen, LwVG, 4. Aufl., § 15 Rdn. 15). Dem hat das Landwirtschaftsgericht keine Rechnung getragen, indem es den als Widerklage behandelten Gegenantrag abgewiesen hat, weil er erst nach der mündlichen Verhandlung gestellt wurde.

3. Nach alledem ist das Urteil aufzuheben und die Sache zwecks weiterer Feststellungen zur Mitgliedschaft der Antragsteller zurückzuverweisen.

Auch hinsichtlich des Gegenantrags kommt eine Erledigung durch den Senat nicht in Betracht. Der mit ihm verfolgte Anspruch betrifft zwar keine Rechtsstreitigkeit aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, so daß das Landwirtschaftsgericht die Sache wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit (vgl. BGH, Urt. v. 26. April 1991, V ZR 53/90, WM 1991, 1807) nach Anhörung der Beteiligten an das Prozeßgericht abzugeben hat (§ 12 Abs. 1 LwVG). Dies kann das

Rechtsbeschwerdegericht jedoch nicht von Amts wegen, sondern nur nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 LwVG berücksichtigen. Eine entsprechende Einrede ist aber nicht erhoben.

Hagen

Vogt

Wenzel